
Stadt Tuttlingen

Abrundungssatzung „Kühltalstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 09.06.2022



Stadt Tuttlingen, Abrundungssatzung „Kühltalstraße“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung und -bearbeitung
M.Sc. Umweltwissenschaften Heidrun Nübling

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
6.1 Fledermäuse	9
6.1.1 Bestandserfassung	9
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	10
7. Erforderliche Maßnahmen	12
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	12
8. Zusammenfassung	12
9. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis)	1
Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (Flst. Nr. 1110/3, rot umrandet)	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten	10
---	----

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass und Vorhabenbeschreibung

Der Eigentümer des Flst. Nr. 1110/3, Gemarkung Möhringen, plant auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu bauen. Das Bauvorhaben befindet sich zwar innerhalb einer Wohnfläche (laut FNP), einen Bebauungsplan gibt es für diesen jedoch Bereich nicht. Um den Bauherren das Bauvorhaben zu ermöglichen und gleichzeitig der geplanten Ausweisung des Bereiches laut FNP zu entsprechen, plant die Stadt Tuttlingen die Aufstellung einer Abrundungssatzung. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Baufenster ausgewiesen werden.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 676 m² ü. NHN im Naturraum „Baaralb und Oberes Donautal“. Es liegt am Ortsrand von Möhringen (Stadt Tuttlingen) an einem leicht nach Nordosten geneigten Unterhang. Neben Wohnbebauung im Osten und Norden grenzen westlich Grünland und südlich Wald an.

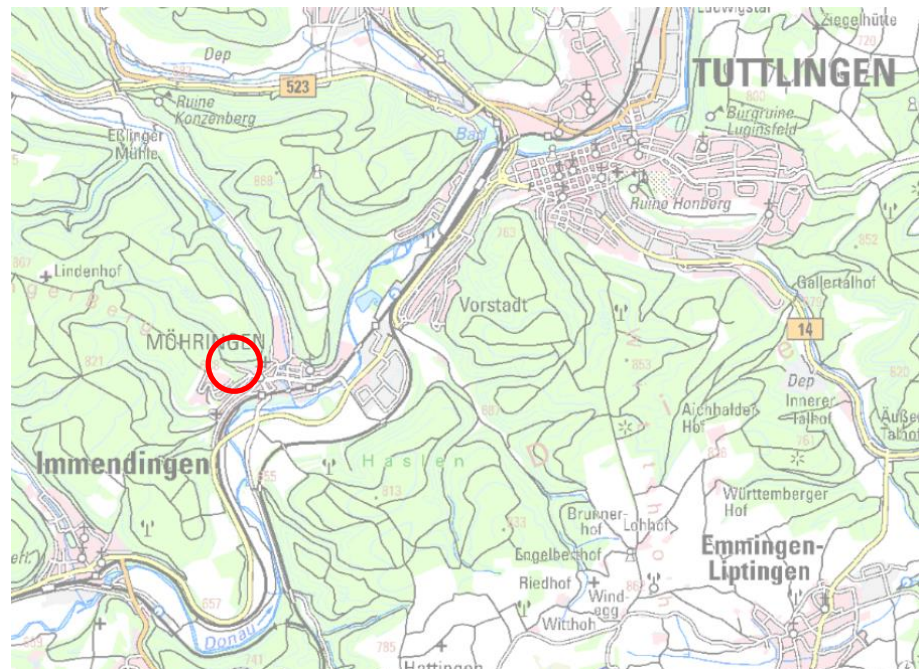


Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).



Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (Flst. Nr. 1110/3, rot umrandet).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.).

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.02.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gehölze
 - Berg-Ahorn, Berg-Kiefer ohne Totholz, Höhlen o.Ä.
 - Ziersträucher
 - Einreihige lockere Hecke u. A. aus Rot-Buche, Hasel, Zierkirsche und Rotem Hartriegel
- Gartenhäuschen

Im nahen Umfeld befinden sich Nadelmischwald, Grünland und Gebäude.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingt

- Bodenverdichtung durch Befahrung, Bodenabgrabungen und -umlagerung (unter Berücksichtigung, dass diese durch frühere Eingriffe bereits heute gegeben ist),

- Abschieben von Vegetation im Zuge der Baufeldräumung,
- Luftschadstoffemissionen inkl. Stäube,
- Schallemissionen,
- Erschütterungen,
- Bewegungs- und Lichtreize auf die Fauna.

Anlagenbedingt

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung.

Betriebsbedingt

- Störung durch Licht- und Schallemissionen sowie durch menschliche Anwesenheit (unter Berücksichtigung, dass diese durch die aktuelle Nutzung bereits heute gegeben ist).

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Zilpzalp und Kohlmeise.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Die Gehölze im Plangebiet (einzelbäume und Sträucher) weisen keine geeigneten Strukturen wie Höhlen oder dichtes Geäst für seltene und/oder störungsempfindliche Vogelarten auf. Auch durch die bestehende Nutzung als Garten/Zufahrt ist allenfalls von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen, z.B. durch den Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) oder Fitis (*Phylloscopus trochilus*). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Eine bauzeitliche Störung (Lärm, Bewegungsreize) kann auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende Untersuchung ist nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Säugetiere

Im direkten Umfeld befinden sich mehrere Gebäude, die grundsätzlich Quartiere für Fledermäuse aufweisen können. Besonders hervorzuheben ist jedoch das unmittelbar angrenzende historische Gebäude des Eiskellers auf Flst. Nr. 1110/4, dessen Zugang über das für die Bebauung vorgesehene Flst. 1110/3 erfolgt. Es handelt sich um einen ehemaligen Eiskeller, der ca. 20 m in den Berg hinein reicht und damit eine natürlich gleichbleibende Temperatur von ca. 10 °C aufweist (Angaben vom Infoschild zum Gebäude). Damit eignet es sich als Winterquartier für Fledermäuse, zumal Öffnungen, z.B. an der Tür und unter dem Dach, vorhanden sind. Ein Hinweis auf die Nutzung durch Fledermäuse gibt auch das Infoschild zum Gebäude.

Durch die Bebauung sind Beeinträchtigungen eines potenziellen Vorkommens von Fledermäusen durch Außenbeleuchtung und Behinderung des Anflugs des Quartiers grundsätzlich möglich.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäudebestands für Fledermausarten ist erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Winterquartier zu erfassen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der Nordexposition des Hangs und der schlechten Habitateignung im Plangebiet selbst nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

<i>Libellen</i>	Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer, noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich
<i>Weichtiere</i>	Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich
<i>Pflanzen</i>	Auf Grund der Nutzung als Garten kann ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erforderlich. Als Grundlage für diese Prüfung sind faunistische Erfassungen von Fledermäusen durchzuführen. Durch die Vermeidungsmaßnahme, dass Gehölze nicht innerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass keine Erfassung dieser Artengruppe erforderlich ist.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Zur Prüfung der Nutzung des Eiskellers als Winterquartier durch Fledermäuse wurde vom Büro für Biologische Gutachten Dietz (Dr. Christian Dietz) eine Bauwerkskontrolle am 12.03.2022 durchgeführt. Der Keller wurde begangen und alle vorhandenen Spalten auf mögliche Fledermaushangplätze mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet und untersucht. Neben direkt anwesenden Fledermäusen wurde auch nach Spuren (Kot, Haare, Sekretverfärbungen, etc.) gesucht. Es fand eine Abfrage bei den lokalen ehrenamtlichen Fledermaussachverständigen statt und in der Datenbank batportal der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) wurden ggf. vorhandene Einträge früherer Begehungen abgerufen und zur Bewertung herangezogen.
-----------------------	---

Ergebnisse der Erfassung

Der Eiskeller ist aufgrund seiner Dimensionen, der kalten aber frostsicheren mikroklimatischen Bedingungen mit hoher Luftfeuchtigkeit und vorhandener Spaltenverstecken gut als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Bei der Begehung am 12.03.2022 konnten zwei winterschlafende Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*), zwei Braune Langohren (*Plecotus auritus*) und ein Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) winterschlafend angetroffen werden. Nach Angaben der Besitzer waren früher (vor 20-30 Jahren) auch mehrere große freihängende Fledermäuse anwesend, dabei dürfte es sich um das Mausohr (*Myotis myotis*) gehandelt haben.

Aufgrund der geeigneten mikroklimatischen Bedingungen ist von einer potentiellen Nutzung durch weitere Arten mit Nutzung vergleichbarer Winterquartiere (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Mausohr) auszugehen. Alle diese Arten sind auf stabil kühle aber frostfreie und feuchte Winterquartiere angewiesen.

Tab. 1: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	§
			BW	D		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	günstig	S
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	1	1	ungünstig	S
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3	×	günstig	S

Erläuterungen: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D: MEINIG et al. (2020): 1 vom Aussterben bedroht; 3 gefährdet; × ungefährdet; S streng geschützte Art.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Arten

Braunes Langohr

Das Braune Langohr gilt als eine Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier findet man das Braune Langohr bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.

Graues Langohr

Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Im Winter suchen die Grauen Langohren Keller oder Mauerspalt auf oder hängen sich in Höhlen, Stollen, Felsspalt sowie in Kirchen oder in Spalten an Gebäude.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus verdankt ihren Namen dem speziellen Jagdverhalten an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen. Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich

hauptsächlich in Baumhöhlen häufig in der Nähe von Gewässern. Die Winterquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern. Dort überwintert sie häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten, vereinzelt sogar in Bodengeröll.

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Artenportraits: online unter <https://www.bfn.de/artenportraits>)

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Quartier befindet sich außerhalb des überplanten Bereichs. Die durch die Abrundungssatzung vorbereitete Bebauung des Flurstücks Nr. 1110/3 umfasst keine Arbeiten (Abriss o.Ä.) am Eiskeller, wodurch dort befindliche Fledermäuse verletzt oder getötet werden könnten. Der Tötungs-/Verletzungstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt können sich grundsätzlich temporäre Störungen ergeben. Da es sich auf Grund der Lage in einem Wohngebiet jedoch nicht um eine Nachtbaustelle und nur ein einzelnes Gebäude errichtet wird, ist eine baubedingte Störung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt können durch eine unpassende Außenbeleuchtung an dem neuen Wohngebäude, Lichteffekte den Zu-/Abflug von Fledermäusen in den bzw. aus dem Eiskeller stören. Die Außenbeleuchtung ist daher so auszurichten und einzustellen, dass sie nur bei tatsächlichem Bedarf eingeschaltet wird und nicht in Richtung des Eiskellers abstrahlt. Indirekte Lichteffekte durch Beleuchtung im Gebäude ist beim Abstand von 7 m des geplanten Baufensters vom Eiskeller nicht zu erwarten. Der Störungstatbestand tritt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme über eine angepasste Außenbeleuchtung nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Quartier befindet sich außerhalb des überplanten Bereichs. Die durch die Abrundungssatzung vorbereitete Bebauung des Flurstücks Nr. 1110/3 umfasst keine Arbeiten (Abriss o.Ä.) am Eiskeller, wodurch dort befindliche Fledermäuse verletzt oder getötet werden könnten. Durch die Bebauung könnten jedoch Zu- bzw. Abflugwege derart beeinträchtigt werden, dass der Eiskeller seine Funktion als Quartier verliert. Durch den Abstand des Baufensters von 7 m und der Lage versetzt nach Osten, ist dies jedoch nicht zu erwarten. Die Heckenstrukturen an der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 1087 und 1110/3 sollten als wichtige Leitstruktur zum Eiskeller erhalten bleiben. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Erhalt der bestehenden Heckenstruktur mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasste Außenbeleuchtung, Erhalt der bestehenden Heckenstruktur) treten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V1

Rodungszeitraum

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2

Angepasste Außenbeleuchtung

Die Beleuchtung ist als insektenfreundliche Beleuchtung (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin, Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung) mit zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung (keine nach oben strahlende Fassadenbeleuchtung oder Himmelsstrahler) sowie bedarfsgerechter Steuerung auszuführen.

V3

Erhalt der Hecke als Leitstruktur

Die Hecke auf Flurstück Nr. 1110/3 an der Grenze zu Flurstück Nr. 1087 ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, d.h. bei Abgang einzelner Sträucher sind diese durch Neupflanzung zu ersetzen.

8. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Flst. Nr. 1110/3, Gemarkung Möhringen, plant auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu bauen. Das Bauvorhaben befindet sich zwar innerhalb einer Wohnfläche (laut FNP), einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich jedoch nicht. Um den Bauherren das Bauvorhaben zu ermöglichen und gleichzeitig der geplanten Ausweisung des Bereiches laut FNP zu entsprechen, plant die Stadt Tuttlingen die Aufstellung einer Abrundungssatzung. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Baufenster ausgewiesen werden.

In der hier vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen die Auswirkungen des Planvorhabens auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten untersucht werden.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nur für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel eintreten können. Mit der Vermeidungsmaßnahme, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, können diese für die Artengruppe der Vögel jedoch frühzeitig vermieden werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse jedoch wurde eine Erfassung (Bauwerkskontrolle Eiskeller als Winterquartier) erforderlich.

Erfassungen

Am 12.03.22 wurde durch das Büro für Biologische Gutachten Dietz (Dr. Christian Dietz) eine Bauwerkskontrolle durchgeführt, um die Eignung und Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse festzustellen. Dabei wurden insgesamt fünf Individuen der Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) winterschlafend aufgefunden. Aufgrund der geeigneten mikroklimatischen Bedingungen ist von einer potentiellen Nutzung durch weitere Arten mit Nutzung vergleichbarer Winterquartiere

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Die Prüfung der Auswirkungen des Planvorhabens ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitraum, angepasste Außenbeleuchtung, Erhalt der bestehenden Heckenstruktur) die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten wurden festgelegt:

V1: Rodungszeitraum (nicht vom 1. März bis zum 30. September)

V2: Angepasste Außenbeleuchtung (insektenfreundlich, zielgerichtete Ausleuchtung, bedarfsgerechter Steuerung)

V3: Erhalt der Hecke als Leitstruktur

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

DIETZ, C., DIETZ, I. (17.05.2022): Artenschutzrechtliche Einschätzung zur geplanten Bebauung des Geländes Kühltalstraße 11 in Tuttlingen Möhringen, Biologische Gutachten Dietz.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Area le, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartie re.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen-hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinterak tionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungs relevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktions räumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populatio nen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehre re) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL- Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Er haltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (alle Fotos faktorgruen, 09.02.2022)

Foto 1 - Infoschild zum historischen Gebäude „Eiskeller“.



Foto 2 - Blick über das Flst. Nr. 1110/3 mit Zierrasen, Sträuchern und einem größeren Berg-Ahorn (rechts im Bild), Blick von Südosten.



Foto 3 - Berg-Ahorn am südöstlichen Plangebietsrand, ohne Höhlen und Totholz, Blick von Osten.



Foto 4 - Einreihige Hecke an der Grenze zum Grünland auf Flurstück Nr. 1087 im Westen sowie kleines Gartenhäuschen (links im Bild), Blick von Norden.



*Foto 5 - Innenansicht zum
inneren Ende des Kellers hin
(C. Dietz, 12.03.2022).*

